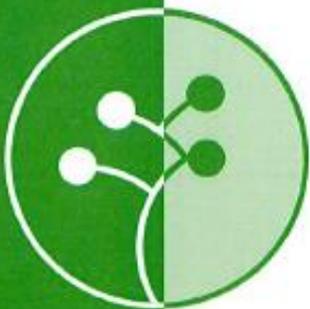




VEREINT
VERSICHERT

sicher vereint.

BEDINGUNGEN FÜR DIE
ELEKTRONIK-VERSICHERUNG



Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Allgemeiner Teil

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).“

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Fassung 1/2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	3
Art. 2	Gefahrerhöhung	3
Art. 3	Sicherheitsvorschriften	3
Art. 4	Prämie; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Art. 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	4
Art. 6	Mehrfache Versicherung	4
Art. 7	Überversicherung; Doppelversicherung	4
Art. 8	Veräußerung der versicherten Sache	4
Art. 9	Versicherung für fremde Rechnung	5
Art. 10	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung	5
Art. 11	Sachverständigenverfahren	5
Art. 12	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles; Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles	6
Art. 13	Fälligkeit der Entschädigung	6
Art. 14	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	6
Art. 15	Rückgriffsrecht	7
Art. 16	Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen	7
Art. 17	Automatische Vertragsverlängerung	7

Art. 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) 1958 (BGBL 2/1959 in der letztgültigen Fassung) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 2 Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsvertrages eingetretene Gefahrerhöhung die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
4. Im Übrigen gelten die §§ 23 - 32 VersVG.

Art. 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Art. 4 Prämie; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizza, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen oder ohne verschuldeten weiteren Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39 a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit, wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt (Dauerrabatt), kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat (Berechnung der Nachzahlung- siehe Polizze). Wird der Versicherungsvertrag nach einem Versicherungsfall vom Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden, es sei denn, dass die Kündigung durch den Versicherer wegen Arglist erfolgte.
6. War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, wird der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit berechnet haben würde; der Mehrbetrag wird zurückerstattet.

Art. 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Art. 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Art. 7 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Art. 8 Veräußerung der versicherten Sache

Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

Art. 9 Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

Art. 10 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

Art. 11 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellung voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Art. 12 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei. Werden von den in Abs. 1 genannten Personen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Art. 13 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung schriftlich eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
2. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
4. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Art. 14 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, eine Leistung erbracht oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht, Erbringung einer Leistung oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat

einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2. Für die Kündigung nach einem Versicherungsfall gilt Folgendes:

- a) Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- b) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Art. 15 Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung.

Art. 16 Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, schriftlich widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Art. 17 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2022)

Inhaltsübersicht

Art. 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	8
Art. 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	9
Art. 3	Versicherte Interessen	11
Art. 4	Versicherungsort	11
Art. 5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	12
Art. 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	12
Art. 7	Umfang der Entschädigung	14
Art. 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	16
Art. 9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	17
Art. 10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	18
Art. 11	Wechsel der versicherten Sachen	19
Art. 12	Assekurateur/Vertretung Österreich	19
Art. 13	Zuständiges Gericht	20
Art. 14	Anzuwendendes Recht	20
Art. 15	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	20
Art. 16	Update-Garantie	20
Art. 17	Subsidiarität	20
Art. 18	Risikoträger	20
Art. 19	Satzung Ostangler Brandgilde	21

Art. 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Art. 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen durch die Zahlung des Versicherers gem. § 67 (1) VersVG auf diesen über. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich mitzuwirken.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel oder

- cc) anderer Werkzeuge eindringt.
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Art. 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 69 VersVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten gemäß § 75 VersVG die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

Art. 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in der Police bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Art. 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Art. 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe von 15 Prozent der Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- e) **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.
- f) **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums.**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

Art. 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Versicherungsfall durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt, stellt aber dies grob fahrlässige Verhalten keine Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten und keine Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften dar, ist

- bei Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen, keine diesbezügliche Leistungskürzung vorzunehmen;
- bei hierdurch verursachten Schäden nur ein über den Betrag von 5.000 Euro hinausgehender Schadenbetrag in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Es gilt für die vorgenannten Leistungskürzungen eine Obergrenze von 40 Prozent.

9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Art. 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VersVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Art. 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung sind die Bestimmungen der §§ 918 ff ABGB anzuwenden, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen Verbraucher i.S. des KSchG beträgt der gesetzliche Verzugszins 4 % (§ 1000 (1), § 1333 ABGB). Steht der Verzugszins jedoch einem Unternehmer zu, beträgt der gesetzliche Verzugszins 9,2 % über dem Basiszins (§ 456 UGB);
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Art. 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

Art. 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,

spätestens jedoch nach drei Monaten.

Art. 12 Assekurateur/Vertretung Österreich

Vereint VAG Assekurateur GmbH Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich

Tel: 0043 (0) 551294111

E-Mail: office@vereint.versicherung

Art. 13 Zuständiges Gericht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Art. 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

Art. 15 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, gilt eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und den Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,

1. aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr;
2. wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 Prozent geringer ist.

Wird in diesem Fall eine prämienpflichtige Versicherung nicht mitversicherter Grundgefahren bzw. eine Summennachversicherung anderweitig beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages leistungsfrei ist.

Art. 16 Update-Garantie

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Vereint VAG Assekurateur GmbH als mitversichert.

Art. 17 Subsidiarität

Soweit für den eingetretenen Schaden an dem versicherten Risiko oder für versicherte Kosten aus einem anderen Vertrag Entschädigung erlangt werden kann, entfällt der Entschädigungsanspruch aus diesem Vertrag. Wird aus dem anderen Vertrag keine oder eine nur anteilige Entschädigung geleistet, zum Beispiel aufgrund einer Unterversicherung oder weil der Versicherer wegen einer nicht angezeigten Gefahrerhöhung, einer

Obliegenheitsverletzung, einer arglistigen Täuschung oder wegen Zahlungsverzuges ganz oder teilweise von der Leistung befreit ist, besteht kein Anspruch auf den eingekürzten Teil der Entschädigung aus diesem Vertrag.

Art. 18 Risikoträger

Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Tel: 0049 (0) 4642-91470

E-Mail: info@oab.de

Art. 19 Satzung Ostangler Brandgilde

Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG.

Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung (Stand 2022)

Besondere Bedingungen zur Datenversicherung (sofern gesondert vereinbart)

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind auf erstes Risiko Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Art. 1 Nr. 2 a ABE 2022 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung oder
 - b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Art. 2 ABE 2022 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Art. 4 ABE 2022 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Art. 5 Nr. 1 ABE 2022 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Art. 7 ABE 2022 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von fünf Prozent der Versicherungssumme, mindestens 250 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Ergänzend Art. 8 Nr.1 a) ABE 2022 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 2 ABS. sowie die §§ 23-32 VersVG. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Besondere Bedingungen zur Vereint Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
 - Bis zur Höhe von 1.500 Euro je Gerät: Organizer, Smartphones, Handys, Autotelefone und Digitalkameras
 - Kassen und Waagen bei Betrieben mit wenigen elektronischen Geräten, z. B. kleine Verkaufsfilialen bei einer Gesamtversicherungssumme bis 20.000 Euro;
- bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen;
- cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen;
- dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen;
- ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
- Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte

- Dentaleinrichtungen
 - sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert;
 - ff) Anlagengruppe 6: Photovoltaikanlagen, Wallboxen, Wärmepumpen, Speicher
 - auf Gebäuden;
 - gg) Anlagengruppe 7: Landwirtschaftliche Anlagen
 - elektrische und elektronische Komponenten von Fütterungs-, Melk- und Kühlanlagen sowie der Milchtankreinigung
 - Steuerungen von Klima- und Lüftungsanlagen
 - Steuerungen von Trocknungsanlagen, Wärme- und Brutschränken
 - elektronische Waagen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - hh) Anlagengruppe 8: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlagen, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke, soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind innerhalb der Anlagengruppe 1 bis 5:
- aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

- a) Die gemäß Nr. 1 a) aa) – ee) versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert. Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt außerhalb von Europa (geografischer Begriff) abweichend von Art. 7 Nr. 6 ABE 2022 je Versicherungsfall 20 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 20.000 Euro; innerhalb von Europa (geografischer Begriff) abweichend von Art. 7 Nr. 6 ABE 2022 je Versicherungsfall 30 Prozent der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorge gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt);
- b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden;
- c) Bewegliche Sachen der gemäß Nr.1 a) gg) versicherten Anlagengruppe sind abweichend von Art. 4 ABE 2022 auch außerhalb des Versicherungsortes bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und

Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen;

- d) Ergänzend zu Art.8 Nr. 1 a ABE 2022) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen;
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer die unter d) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Art. 8 ABE 2022 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Art. 1 ABS.
Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein;
- f) Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 250 Euro je Versicherungsfall vereinbart. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt;
- g) Für bewegliche Sachen der gemäß Nr.1 a) hh) versicherte Anlagengruppe gelten c) – f) entsprechend, sofern dies vereinbart ist.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art. 1 Nr. 1 ABE 2022 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Art. 5 Nr. 1 ABE 2022) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Art. 7 Nr. 6 und Nr. 7 ABE 2022 gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 40 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich;
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben;
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Art. 8 Nr. 1 a ABE 2022 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Art. 8 ABE 2022 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt Art. 1 ABS. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Art. 2 Nr. 3 ABE 2022 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Art. 7 ABE 2022 ein Abzug vorgenommen.

Der Abzug beträgt

- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen $\text{Prozentsatz} = (100 P)/(PGXY)$.
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

- bb) bei allen anderen Röhren
Bezeichnung der Röhren Verringerung der Entschädigung nach
Benutzungsdauer von monatlich um

- (1) Röntgen-/Ventilröhren
(nicht Medizintechnik) 6 Monaten 5,5 %

	Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
(2)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen		
	Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in		
	Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
	Thyratron-Röhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
(4)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
	bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
	Stehnanodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
	Speicherröhren		2,0 %
	Fotomultiplier-Röhren		2,0 %
	Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
	Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
	Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Art. 7 ABE 2022 ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Art. § 7 ABE 2022 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Ergänzend zu Art. 7 Nr. 9 ABE 2022 wird der nach Art. 7 Nr. 1 bis Nr. 8 ABE 2022 ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden
je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme, mindestens 100 Euro gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Besondere Bedingungen zur Mehrkostenversicherung (sofern gesondert vereinbart)

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten;
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss;
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Art. 2 ABE 2022 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Art. 2 ABE 2022 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Art. 2. ABE 2022.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa) und zeitunabhängigen bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) Behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Art. 5 Nr. 2 ABE 2022 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen,

wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Art. 2 ABE 2022 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 ABE 2022 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Art. 2 ABE 2022 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Art. 7 ABE 2022 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Art. 2 ABE 2022 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Art. 2 ABE 2022 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:

- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Höhe von zwei Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden

für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Art. 11 ABS müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Art. 2 ABE 2022 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);
- d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).

Besondere Bedingungen zur Versicherung von Photovoltaikanlagen

1. Versicherte Sachen

- a) Versicherte Sache ist die im Versicherungsschein benannte Photovoltaikanlage. Mitversichert gelten zudem alle zugehörigen Komponenten wie beispielsweise die Module und deren Befestigungselemente, Montageset, Akkumulatoren, Transformatoren, Überspannungsschutzeinrichtungen, die Verkabelung bis zum Einspeisepunkt, Datenlogger, Zähler, elektronische Überwachungsgeräte und Anzeigetafeln, der Einspeisezähler (sofern dieser nicht Eigentum des Energiepartners ist) und abweichend von Art. 1 Nr. 2 d) ABE 2022 auch der Wechselrichter.
- b) Abweichend von Art. 1 Nr. 1 ABE 2022 sind auch noch nicht betriebsfertige Anlagen versichert. Mitversichert sind zudem das Transportrisiko zum Versicherungsort und das Lagerrisiko am Versicherungsort.
- c) Mobile Anlagen sind mitversichert, wenn diese ausschließlich für die Überwachung und Steuerung der Anlage eingesetzt werden.
- d) Sofern die Mitversicherung vereinbart ist sind abweichend von Art. 1 Nr. 1 ABE 2022 an die PV-Anlage angeschlossene Geräte wie z.B. Wärmepumpen, Wallboxen, Stromspeicher etc. versichert bis max. 40.000 Euro und mit einer SB von 150,- Euro.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- a) Abweichend von Art. 2 Nr. 2 ABE 2022 sind auch sonstige Schäden an Wechselrichtern mitversichert. Die Entschädigung ist auf 100 Euro pro kW_p maximal jedoch auf 2.000 Euro je Sachschaden begrenzt. Die Entschädigung für den Unterbrechungsschaden ist auf 0,50 Euro pro kW_p/Tag maximal 1.000 Euro begrenzt.

- b) Module sind weder Röhren noch Zwischenbildträger im Sinne von Art. 2 Nr. 3. ABE 2022
- c) Abweichend von Art. 2 Nr. 4 c) und e) ABE 2022 sind Schäden durch innere Unruhen und Erdbeben versichert.

3. Versichertes Interesse

Art. 3 Nr. 5 ABE 2022 entfällt, soweit die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist und die Anlage vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen wurde.

4. Versicherungsort

Ergänzend zu Art. 4 ABE 2022 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit die versicherte Anlage zum Zwecke der Reparatur, einer Revision oder Überholungsmaßnahme bewegt oder transportiert werden muss.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Abweichend von Art 5 Nr. 3 ABE 2022 verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung einer Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme dem Neuwert (nicht Listenpreis) einer Anlage zum Schadenszeitpunkt entspricht. Liegt Unterversicherung vor und ist der Neuwert (nicht Listenpreis) einer Anlage mit gleicher Leistung zum Schadenszeitpunkt niedriger als der Versicherungswert (Art. 5 Nr.1) ABE 2022 ist der niedrigere Wert bei Berechnung der Unterversicherung anzusetzen.

6. Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind die in Art. 6 Nr. 3 ABE 2022 aufgeführten Kosten auf erstes Risiko bis zur Höhe von 50.000 Euro, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Außerdem sind auf erstes Risiko bis zur Höhe von 20.000 Euro versichert:

- a) **Feuerlöschkosten**
Hierzu zählen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Ausgenommen sind Kosten gem. Art. 6 Pkt.1 lit. c ABE 2022, sowie Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht wurden.
- b) **Datenversicherung**
Versichert sind abweichend von Art. 6 Nr. 2 b) ABE 2022 die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuprogrammierungskosten von Sonstigen Daten und Programmen, inklusive der Datenträger, sofern diese im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage stehen.
- c) **Schadenbedingte Arbeiten an Gebäuden**
Mitversichert gelten schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- d) **De- und Remontage**
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage angefallen sind.
- e) **Schadensuchkosten**
Mitversichert gelten Kosten, die infolge eines vermuteten ersatzpflichtigen Schadens an der Photovoltaikanlage notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.
- f) **Sonstige Kosten zur Wiederherstellung.**

Die Ausschlüsse gemäß Art. 7 Nr. 2 c) ee) und ff) ABE 2022 entfallen.

7. Umfang der Entschädigung

- a) Sacheinheit der Anlage
Abweichend von Art. 7 Nr.1 ABE 2022 ist die im Versicherungsschein bezeichnete Anlage eine einheitliche Sache.
- b) Technologiefortschritt
Sofern im Schadenfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird abweichend von Art. 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2022 der technische Fortschritt der versicherten Sache mit entschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen. Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme zusätzlich zur Versicherungssumme begrenzt.
- c) Preisdifferenz-Versicherung
Ergänzend zu Art. 7 ABE 2022 sind Mehrkosten infolge Preissteigerungen und Währungsdifferenzen innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten seit Eintritt des Schadens und Reparatur bzw. Wiederherstellung der versicherten Sache versichert. Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme zusätzlich zur Versicherungssumme begrenzt.
- d) Verzicht auf Restwertanrechnung
Abweichend von Art. 7 Nr. 2 und 3 ABE 2022 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).
- e) Verbesserte Neu- und Zeitwertregelung
Abweichend von Art. 7 Nr. 4 a) ABE 2022 wird der Neuwert auch dann erstattet, wenn der Versicherungsnehmer eine größere Anlage und/oder einen anderen Versicherungsort wählt.
Zeitwert im Sinne der Bestimmungen ist mindestens der Herstellungspreis abzüglich drei Prozent pro vollendetem Betriebsjahr, soweit der technische Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadens unter diesem Beitrag liegt.
Ist der so ermittelte höhere Betrag unter dem Ablösebetrag eines der Finanzierung dieser Anlage dienenden Darlehens, so wird dieser Ablösebetrag erstattet. Neuwert der Anlage ist der Betrag, der notwendig ist um eine Anlage mit gleichen jährlichen Erträgen zu beschaffen.
- f) Wegfall der Zeitwertklausel bei nicht mehr beziehbaren serienmäßig hergestellten Ersatzteilen
Art.7 Nr. 4 b ABE 2022) entfällt.
- g) Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadensverursachung
Art. 7 Nr. 8 ABE 2022 entfällt. Der Versicherer nimmt keine Leistungskürzung wegen grob fahrlässiger Schadensverursachung vor, sofern das grob fahrlässige Verhalten keine Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten und keine Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften darstellt.
- h) Höhe des Selbstbehalts und Anwendung
Abweichend von Art.7 Nr. 9 ABE 2022 wird der Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro für sämtliche Schadenereignisse innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden je Anlage nur einmal in Abzug gebracht. Bei Tierverbisschäden gilt der doppelte Selbstbehalt, unabhängig von der Anzahl der festgestellten Schäden.

8. Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich höchstens 5.000 Euro kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden. Die ausgewechselten Teile sind zur Beweissicherung bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren und das Schadenbild ist durch Fotos zu dokumentieren.

9. Verbesserte Kostenregelung im Sachverständigenverfahren

Abweichend von Art. A Nr.6 ABE 2022 übernimmt der Versicherer bei Schäden ab 2.000 Euro 90 Prozent der Gesamtkosten.

10. Preissteigerungen

Mitversichert gelten kurzfristige Preissteigerungen der Anlage oder von Anlagenteilen im Schadenfall, bis zu 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

11. Malus

Der im Versicherungsvertrag vereinbarte Beitrag erhöht sich im Schadenjahr rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit des Vertrages um den Prozentsatz gemäß Versicherungsschein (Ihren Schadenfreiheitsrabatt), wenn die festgesetzte Schadenquote von 50 Prozent überschritten wird (Malus). Es gilt ein Schadensfreiheitsrabatt von 30 % als vereinbart.

Dieser Malus entfällt, wenn die Schadenquote den vorgenannten Betrag wiederum unterschreitet. Der Beitrag des laufenden Versicherungsjahres findet bei dieser Berechnung der Schadenquote keine Berücksichtigung.

Die Schadenquote wird ermittelt durch Gegenüberstellung der ab Vertragsbeginn fälligen Beitragszahlungen -ohne Versicherungssteuer -und Schadenleistungen inkl. Rückstellungen für noch nicht regulierte Schäden in diesem Zeitraum.

12. Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko

a) Ist aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens der Betrieb der Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall ersetzt. Als Ertragsausfall gelten der Betriebsgewinn und die Kosten, die nicht erwirtschaftet werden können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der beschädigten Anlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

Kosten sind alle die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage entstehenden Kosten mit Ausnahme von:

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
- cc) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- dd) umsatzunabhängigen Versicherungsprämien;
- ee) umsatzunabhängigen Lizenzgebühren und umsatzunabhängigen Erfindervergütungen;

- ff) Kosten, die mit dem eigentlichen Betreiben der Anlage nicht zusammenhängen,
z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
- b) Entschädigung
Entschädigung wird geleistet in Höhe der Einspeisevergütung für die schadenbedingt ausgefallene Leistung. Die Tagesentschädigung ist begrenzt auf den Tagessatz von 2,50 Euro pro Tag/Kilowatt-Peak (kW_p) und auf die Dauer von 180 Tagen, sofern nicht eine abweichende Dauer vereinbart ist (Eine Verlängerung der Ausfalldeckung auf 360 Tage gegen Zuschlag ist möglich).
- Sofern vereinbart werden die Mehrkosten bei Stromzukauf aufgrund eines Schadens an der Photovoltaikanlage bei Nachweis durch den Versicherungsnehmer zu 75 % der Kosten entschädigt.
- Ab einem Alter des Batteriespeichers /der Wärmepumpe von 2 Jahren, wird die Entschädigung hierfür um 1 % pro Monat seit Inbetriebnahme gekürzt. Der altersbedingte Abzug beträgt max. 80 %.
- Entschädigung wird nicht geleistet, wenn Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- c) Selbstbehalt
Ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.
- d) Haftzeit
Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb der im Versicherungsschein vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Unterbrechungsschadens.

Besondere Bedingungen zur Versicherung von landwirtschaftlichen Anlagen

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Art. 2 ABE 2022 leistet der Versicherer für die nachfolgenden Gegenstände nur Entschädigung, wenn diese innerhalb des Betriebsgrundstückes durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Vandalismus beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen, wobei die Entschädigung für Schäden durch Vandalismus und Abhandenkommen durch Diebstahl auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt ist:

- Pulsatoren
- Zitzenbecher
- Leitungen
- Schläuche
- Pumpen
- Fördereinrichtungen
- Ketten- und Riemenantriebe

Abweichend von Art. 2 ABE 2022 leistet der Versicherer für Transponder nur Entschädigung, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Leitungswasser beschädigt oder zerstört werden oder durch Einbruchdiebstahl abhandenkommen.

2. Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind folgende in Art. 6 Nr. 3 ABE 2022 aufgeführten Kosten auf erstes Risiko bis zur Höhe von 50.000 Euro:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- Bergungskosten
- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüsterstellung, Bereitstellung eines Provisoriums

Zusätzlich sind jeweils bis zur Höhe von 2.000 Euro auf erstes Risiko mitversichert:

- Kosten für die Wiederbeschaffung von Standardprogrammen
- Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

3. Vorsorge

Abweichend von Nr. 5 der Besonderen Bedingungen zur Vereint Business Elektronik-Pauschalversicherung gilt für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

Anhang

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6.

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12.

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen

Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16.

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Fahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider der Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. [§ 22](#)

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

(1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 32.

Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

§ 38.

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 51.

(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem

Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 67.

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 71.

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 74.

(1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75.

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76.

(1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79.

(1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80.

(1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Elektronikversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

Unternehmen: Vereint VAG Assekuradeur
GmbH -Österreich-
Ostangler Brandgilde VVaG -Risikoträger-



Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Polizze und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (versicherter Sache) infolge eines Sachschadens und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte bei
- ✓ unvorhergesehen eintretender Beschädigung und Zerstörung sowie bei
- ✓ Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen ersetzen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ Bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden

- ✗ an Verschleißteilen;
- ✗ an Verbrauchsmaterialien;
- ✗ an Wechseldatenträgern;
- ✗ durch politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen;
- ✗ durch Kernenergie;
- ✗ durch Erdbeben;
- ✗ die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel Schäden

- ! an Elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung;
- ! die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- ! durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! durch Mängel
- ! durch den Einsatz reparaturbedürftiger Sachen;
- ! für die Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder aufgrund eines Reparaturauftrages einzutreten haben;



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Die Versicherung gilt für den in der Polizze vereinbarten Bereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei Beantragung der Versicherung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Polizza zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist in der Polizza genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist in der Polizza angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens 1. Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönliche betreffen.

Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer
- B Informationen zu Erklärungen und Vereinbarungen
- C Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- D Hinweise zum Datenschutz
- E Satzung Risikoträger
- F Liste der Dienstleister

A. Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Der führende Versicherer ist die
Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG)
Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln,
Tel.: +49 (0) 464291470, Fax: +49 (0) 4642914777,
E-Mail: info@oab.de, Internet: www.ostangler.de

Vorstand: Jens-Uwe Rohwer (Vorsitzender), Andreas Schmid
Aufsichtsratsvorsitzender: Constantin Bennemann
Amtsgericht Flensburg - HRB Nr. 158 KA

2. **Vertreter für Österreich:**

Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch
Tel.: +43 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
Internet: www.vereint.versicherung

Geschäftsführer: Christoph Mennel, Jens-Uwe Rohwer
Landesgericht Feldkirch

3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Beratung in Versicherungsangelegenheiten in Form eines Versicherungsagenten, auch Mehrfachagenten sowie in der Vermittlung von Versicherungen in Form einer Versicherungsagentur, auch Mehrfachagentur.

4. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach:
 - der Versicherungspolizze
 - diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen
 - den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
 - den Besonderen Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen
 - etwaigen besonderen Vereinbarungen
 - den gesetzlichen Bestimmungen

5. Die Angaben zur Beitragshöhe, zur Zahlweise und eventuellen Zuschlägen bei Ratenzahlung ergeben sich aus der Versicherungspolizze. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

6. Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Zugang der Versicherungspolizze entrichten.
Die darauffolgenden Beiträge müssen Sie zu dem in der Rechnung genannten Datum zahlen.
Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen wir den ersten und die darauffolgenden Beiträge zu den genannten Zeitpunkten einziehen können, ohne dass Sie Widerspruch gegen das Lastschriftverfahren einlegen.
Bitte stellen Sie sicher, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Kosten aus einem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung und aus einer Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

In der Regel ist die Vereinbarung einer Ratenzahlung mit halb- oder vierteljährlichen bei einigen Versicherungsverträgen auch mit monatlichen – Raten möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Die ausstehenden Raten gelten bis zu dem vereinbarten Zahlungstermin als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug sind.

7. Der Versicherungsvertrag kommt mit Übersendung der Versicherungspolizze zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Polizze angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen (Ziffer 6) und Ihre Erklärung nicht widerrufen (Ziffer 8).

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung,**
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und**
 - **die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Vereint VAG Assekurateur GmbH Hof 780, A-6866 Andelsbuch

oder office@vereint.versicherung

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerspruchsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil des Beitrags einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerspruchsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerspruchsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf

hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. **Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, die sich jeweils um ein Jahr verlängern, können firstgerecht zum Ablauf gekündigt werden. Zudem können Sie und wir außerordentlich nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen.**
10. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.
11. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.
12. Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen inklusive des Beitrags ist auf längstens drei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum genannt ist.
13. Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörden sind
 - **die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien;**
 - **die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn**
14. Zur außergerichtlichen Streitbeilegung können Sie sich wenden an:
Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, www.verbraucherschlichtung.at,
office@verbraucherschlichtung.at

B. Informationen zu Erklärungen und Vereinbarungen

Textform für Anzeigen und Erklärungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die Vereint VAG Assekuradeur GmbH zu richten. Die Versicherungsvermittler sind zu der Entgegennahme mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Deckungszusagen

Die selbständigen Abgaben von Deckungszusagen ist den Versicherungsvermittlern und Versicherungsmaklern im Rahmen der Ihnen erteilten Vollmacht möglich. Deckungszusagen für die keine Vollmacht besteht, bleiben ohne rechtliche Wirkung für den Versicherungsschutz.

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zum Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages sind nicht verbindlich.

Schriftliche Nebenabreden müssen dem Antrag beigefügt sein. Sie sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein genehmigen.

C. Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Bitte beantworten Sie die Fragen, die wir Ihnen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages stellen, wahrheitsgemäß und vollständig. Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebenen Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.2 Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unserer Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

D. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereint VAG Assekuradeur GmbH und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Vereint VAG Assekuradeur GmbH, Hof 780, 6866 Andelsbuch

Telefon: +43 (0) 551294111

E-Mail: office@vereint.versicherung

Internet: www.vereint.versicherung

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus befolgen wir die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die österreichische Versicherungswirtschaft“, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie auf Anfrage in Papierform erhalten.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des vom Versicherer zu übernehmendem Risiko. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgeellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken werden bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichert. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Ihr Vermittler verarbeitet die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite www.vereint.versicherung entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem UGB, BAO und FM-GwG.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht

auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen

Widerspruchsrecht

Sie können gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen, wenn die Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, sofern nicht zwingende Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden.

6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Sicherheit

Unsere Mitarbeiter und die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze verpflichtet.

Wir treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und Ihre durch uns verwalteten Daten insbesondere vor den Risiken der unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, Manipulation, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung ständig verbessert.

E Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1788 gegründete Verein führt den Namen Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kappeln.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Versicherungssparten: Unfall-, Feuer- und andere Sachschäden, Transportversicherung, Allgemeinesowie Boots- und Luftfahrzeughaftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, nicht substitutive Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung.
2. In den von ihr nicht betriebenen Versicherungszweigen kann die Gesellschaft den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
3. Der Verein kann Nichtmitglieder gegen feste Entgelte versichern und in den von ihr betriebenen Versicherungszweigen Rückversicherung gewähren. Der Umfang dieser Versicherungen darf jeweils 15 % der Bruttobeitragseinnahmen nicht übersteigen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Zusätzlich ist eine schriftliche Bekanntgabe an die Mitgliedervertreter erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliedervertretung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 6 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 29 von ihr selbst auf 6 Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
3. Die ersten Mitgliedervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitgliedervertreter später aus der Mitgliedervertretung aus, werden die nachfolgenden Mitgliedervertreter von der Mitgliedervertretung selbst gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung kann die Mitgliedervertretung in einer Wahlordnung regeln, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliedervertretung die als Mitgliedervertreter zu wählenden Kandidaten vorschlägt.
4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 70. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 3 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
4. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitgliedervertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Wahlen zum Aufsichtsrat
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige
8. Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu § 8 Nr. 7 + 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vor- nahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichtserstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - b) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
 - c) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
 - a) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt
 - c) Sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben

§ 11 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen. Außerdem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Neugeschäft einzuführen oder zu ändern.
4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. den sonstigen Einnahmen
3. den eventuell zu zahlenden Nachschüssen.

§ 13 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen.

3. Der Verein ist berechtigt für jedes Mahnschreiben nach einer ersten Erinnerung zur Zahlung des fälligen Beitrages einen pauschalen Betrag je Brief zu erheben. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand auf Grund einer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie Verzugszinsen festgelegt.

§ 14 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und der gemäß § 17 der Satzung verfügbare Teil der Verlustrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge verpflichtet.
2. Die Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt und dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 15 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage von mind. 1 Mio. € zu bilden.

2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.
3. Hat die Verlustrücklage ihre Soll-Höhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder einer anderen Rücklage zuzuführen.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 50 % ihres Soll-Betrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 50 % der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 50 % der Soll-Höhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 16 Beitragsrückgewähr

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückgewähr zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung auf alle oder einzelne Versicherungszweige, ihre Anrechnung auf Folgebeiträge bzw. Nachschüsse oder Ausschüttung bestimmt der Vorstand; dies hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Maßstab für die Anrechnung oder Verteilung der Beitragsrückerstattung ist das Verhältnis des Jahresbeitrages für das Folgejahr. Bagatellbeträge werden nicht verteilt. Über den kleinsten zu verteilenden Betrag beschließt der Vorstand.
4. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

§ 17 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien angelegt.

V. Bestandsübertragung, Verschmelzung, Auflösung des Vereins

§ 18 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder eines Teilbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung auf den Zweck besonders hingewiesen wird. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Die Bekanntmachung hat schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

§ 19 Liquidation

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 9. Juli 1986.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 29. September 1986. Gesch.-Z. IV-5017-2/86.

Änderungen genehmigt am 26. April 1993 Gesch.-Z. IV 5017 2/93; am 29.09.2000 Gesch.-Z. IV-043-5017 2/00; am 17.07.2001 Gesch.-Z. 043-5017-1/01; am 07.07.2003 Gesch.-Z. VA 43-VU 5017-2/02; am 17.12.2004 Gesch.-Z. VA 32-VU 5017-2/04; Änderungen genehmigt durch die Hauptversammlung am 23.06.2006. Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 08. August 2011. Gesch.-Z. VA 32-I 5002-5017-2008/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 29.06.2010 sowie vom 29.06.2011.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 06. März 2012. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2012/0001, Änderung genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 27.02.2012.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 21.05.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 09.10.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 26.06.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 10.01.2014. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2014/0001, Änderung genehmigt durch den Aufsichtsrat am 26.11.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 28.07.2017. Gesch.-Z. VA 33-I 5002-5017-2016/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 20.06.2017

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 03.12.2018. Gesch.-Z. VA33-I 5002-5017-2018/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 19.06.2018

F Liste der Dienstleisterkategorien

Die Liste der Dienstleisterkategorien gibt Ihnen einen Einblick, mit welchen Dienstleistern die Vereint VAG Assekuradeur GmbH zusammenarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt.

Dienstleisterkategorien	Gegenstand der Beauftragung
Vermittler	Antrags-, Leistungs- und Schadenbearbeitung
Gutachter und sonstige Sachverständige, Schadenregulierer	- (Sachverständigen) Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungs- und Schadenfall - Prüfung von Gutachten und Rechnung - Schadenabwicklung
Gewerbliche Partnerbetriebe (Handwerker, Werkstätten, ...)	Schadenbearbeitung, Schadenabwicklung
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Leistungen
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Inkassounternehmen/Auskunfteien	Forderungsbearbeitung
IT-Dienstleister	Wartung, Betrieb, Entwicklung Systeme, Anwendungen, Onlineservices
Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen
Druckereien	Postsendungen/Newsletter
Entsorgungsunternehmen Rückversicherer, beteiligte Versicherer	Aktenvernichtung Risikoprüfung

Datenschutzerklärung

1. Einleitung

Diese Datenschutzerklärung informiert den Nutzer (nachfolgend auch „Betroffener“) unserer Webseite über den Umgang mit personenbezogenen Daten. Betreiber und Verantwortlicher dieser Webseite ist das Unternehmen Vereint VAG Assekuradeur GmbH (nachfolgend auch „wir“ oder „Verantwortlicher“ genannt). Diese Datenschutzerklärung beinhaltet insbesondere die präzisen, transparenten und leicht verständlichen Informationen gem. Art. 13 f. DSGVO. Ebenso informiert die Datenschutzerklärung den Nutzer über dessen Rechte als Betroffener gemäß den Artikeln 15 bis 18, 20 und 21 DSGVO.

Die Vereint VAG Assekuradeur GmbH erklärt, dass sämtliche auf dieser Webseite erhobenen Daten ausschließlich zu Ihrer individuellen Beratung, zur Unterbreitung eines Versicherungsangebots, zum Versicherungsvertragsabschluss, zur Übermittlung von Produktinformationen, oder zur Unterbreitung von Serviceangeboten in den von der Vereint VAG Assekuradeur GmbH betriebenen Geschäftsfeldern verwendet werden.

- Welche personenbezogenen Daten verwenden wir auf dieser Webseite für welche Zwecke?
- Wie erheben wir Daten?
- Weitere Services mit personenbezogenen Daten

Der Geltungsbereich dieser Datenschutzerklärung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf externe Links, die auf unserer Webseite angegeben sind. Bei diesen ist zu beachten, dass hier grundsätzlich die entsprechenden Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Websitebetreibers gelten. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, diese vor Benutzung der jeweiligen Webseite vollständig zu lesen sowie zur Kenntnis zu nehmen.

Gleiche Ansprache von Frauen und Männern: Vereint VAG Assekuradeur GmbH legt Wert darauf, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen. Versicherungsverträge und -bedingungen enthalten manchmal komplexe rechtliche Texte. Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir daher darauf, männliche und weibliche Formen nebeneinander zu verwenden.

2. Nehmen Sie Kontakt auf – Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780
6866 Andelsbuch

Bei Anliegen zu dem Thema Datenschutz können Nutzer per E-Mail unter office@vereint.versicherung Kontakt mit dem Verantwortlichen aufnehmen.

Für weitere Informationen: [Datenschutzhinweise der Vereint VAG Assekuradeur GmbH](#)

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet der Webseitbetreiber?

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten arbeitet wir immer nach den Grundsätzen gem. Art 5 Abs. 1 DSGVO. Dies sind u.a. die Grundsätze der Transparenz, Zweckbindung und der Datenminimierung.

Zugang und Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten bei dem Verantwortlichen lediglich die Personen (Mitarbeiter), die diese tatsächlich benötigen und entsprechend im Umgang mit personenbezogenen Daten geschult und verpflichtet sind.

a. automatisch erhobene personenbezogene Daten

Diese Webseite erhebt ohne Einwilligung des Nutzers zur Verwendung von Cookies oder freiwillige Bereitstellung von Informationen (z. B. über das Kontaktformular) grundsätzlich keine automatischen personenbezogenen Daten.

Auf unserer Webseite nutzen wir ausdrücklich keine Cookies oder sonstigen Trackingtechnologien (die nicht technisch erforderlich sind). Weitere Informationen zu Cookies sind in dem Artikel 4 „Cookies“ zu finden.

Hinweis

Für die erfolgreiche Datenübertragung an das vom Nutzer verwendete Gerät ist die Übertragung der IP-Adresse notwendig. Diese wird zum Schutz von personenbezogenen Daten anonymisiert in den Server-Logfiles gespeichert.

In einem Logfile werden neben der IP-Adresse folgende Angaben gespeichert:

- Datum und Uhrzeit des Webseitenaufrufs
- Nutzungsdauer
- Nutzungspfad innerhalb der Webseite
- Referrer URL (von welcher Seite ist der Nutzer auf diese Seite gekommen)
- verwendetes Betriebssystem und / oder Browser
- übertragene Datenmenge in Byte
- Fehler bei Webseitenutzung (Status Codes)
- verwendete Bildschirmauflösung

Alle in einem Server-Logfile erhobenen Daten dienen grundsätzlich nur (anonymisierten) statistischen Auswertungen, zur Verbesserung sowie um eine fehlerfreie und sichere Nutzung der Webseite zu ermöglichen. Der Verantwortliche behält sich allerdings das Recht vor, die Server-Logfiles nachträglich zu überprüfen, sobald konkrete Anhaltspunkte auf eine rechtswidrige Nutzung der Webseite hinweisen.

Durch die Anonymisierung der IP-Adressen ist es nicht möglich die einzelnen Logfiles einem Nutzer bzw. einem einzelnen Gerät zuzuordnen. Aus diesem Grund handelt es sich bei den automatisch generierten Server-Logfiles ab dem Zeitpunkt der Anonymisierung nicht mehr um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die Anonymisierung erfolgt spätestens nach 7 Tagen durch den Provider (Hosting-Anbieter). Zum Schutz personenbezogener Daten können wir auch vor der Anonymisierung durch den Provider die IP-Adressen grundsätzlich nur anonymisiert einsehen.

b. freiwillige Angaben über das Kontaktformular

Mit dem Ausfüllen des Kontaktformulars auf dieser Webseite, gibt der Nutzer freiwillig personenbezogene Daten ein. Mit dem Klicken auf „Absenden“ willigt der Nutzer der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung seiner Anfrage ein. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Anrede
- Titel
- Vorname
- Nachname (Pflicht)
- Firma
- E-Mail-Adresse (Pflicht)
- Betreff (Pflicht)
- individuelle Nachricht mit Angaben zu dem jeweiligen Anliegen (Pflicht)
- ggf. Anschrift, ggf. Telefonnummer (ggf. Mobil)

Für die Beantwortung von Anfragen über das Kontaktformular ist die Angabe des Nachnamens und einer gültigen E-Mail-Adresse notwendig. Sofern Sie uns bei Ihrer Anfrage über das Kontaktformular die notwendigen personenbezogenen Daten nicht vollständig bereitstellen, kann dies ggf. dazu führen, dass wir Ihre Anfrage nicht oder nur unvollständig bearbeiten. Alle Daten werden SSL/TSL verschlüsselt übertragen.

Die erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Die Daten verarbeiten wir lediglich so lange, wie dies für den Zweck Ihrer Anfrage notwendig ist. Sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, schränken wir die Verarbeitung ein.

c) Nutzung unserer Beitragsrechner

Auf unserer Webseite bieten wir Versicherungsnehmern und Interessenten die Möglichkeit, unsere Beitragsrechner zur Berechnung des voraussichtlichen Versicherungsbeitrages und zur Antragsstellung für bestimmte Versicherungsprodukte zu nutzen. Die Nutzung des Beitragsrechners ist freiwillig.

Bei Nutzung unserer Beitragsrechner sind folgende Angaben erforderlich:

- Angaben des zu versichernden Produkts (wie Photovoltaik: u.a. Modulart, Leistung kWp, Typ, Zustand, Alter, Kaufpreis, Typ, Hersteller,)
- Übersicht / Auswahl eines Produktes

Bei Antragsstellung werden zusätzlich folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherungsnehmers (Anrede freiwillig/keine Angabe möglich)
- Angabe zur Antragsart (online / Papierantrag)
- Angabe zu Vorversicherungen und Schadensfällen
- Dokumentation zur Bereitstellung von Produktinformationen, Allgemeinen Vertragsbedingungen und Versicherungsbedingungen, Vertragsumfang
- Dokumentation zur Vertragsbegründung erforderlicher Einwilligungen und freiwilliger Einwilligungen
- Auswahl Zahlungsart Überweisung/Rechnung oder SEPA-Lastschriftverfahren (Bankverbindung und ggf. abweichender Kontoinhaber + Zustimmung Teilnahme SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich)
- Kontaktangaben (Straße und Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind Pflicht)

Die Dateneingabe kann auch zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden: Sofern Sie einen Quicklink zur späteren Verwendung Ihrer Eingaben erzeugen, willigen Sie ein, dass der wir Ihre Daten hierzu über einen Zeitraum von 14 Tagen speichern dürfen. Anschließend werden die Daten vollständig gelöscht und können nicht mehr aufgerufen werden.

Zusätzlich können Sie Ihre Eingaben in den Beitragsrechner auch im XML-Format über die Funktion „Sitzung speichern“ speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Beitragsrechner hochladen.

Bei Nutzung des Beitragsrechners zur Versicherungsantragsstellung werden die personenbezogenen Daten zu vorvertraglichen Zwecken und Einschätzung des zu versichernden Risikos genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Bei Zustandekommen eines Vertrages verarbeiten wir die personenbezogenen Daten zur Durchführung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses (wie Polizzierung, Prämienfortschreibung). Bei Eintritt eines Versicherungsfalls verarbeiten wir zusätzliche Angaben zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag.

Hinweis: Bei Stellung von (Online) Versicherungsanträgen gelten die jeweiligen Vertragsbestimmungen sowie Datenschutzinformationen entsprechend. Diese Informationen werden dem Antragssteller vor Antragstellung online zum Download und zur direkten Einsicht über ein neues Browserfenster zur Verfügung gestellt.

4. Cookies und sonstige Trackingtechnologien

Auf unserer Webseite verwenden wir ausdrücklich keine Cookies oder sonstige Trackingtechnologien (Hinweis: für technisch erforderliche Cookies ist keine Einwilligung (Opt-in) erforderlich.) Daher ist die Verwendung eines Consentmanagers zum Einholen und Verwalten von Einwilligungen für Cookies und sonstige Trackingtechnologien nicht erforderlich.

5. Daten aus anderen Quellen

Sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, können wir vom Nutzer bereitgestellte Daten mit anderen Informationen zusammenführen, welche wir bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einem gesetzeskonformen Zweck über Sie erfasst und gespeichert hat (Art. 6 Abs. 1 lit a, b und f DSGVO). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Nutzer uns personenbezogene Daten über das Kontaktformular zur Verfügung stellt und wir diese mit Daten aus einem Antragsformular oder Versicherungsangebot zusammenführt.

6. Findet eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte statt?

Personenbezogene Daten werden von uns weder verkauft, verbreitet, noch gegen Entgelt Dritten überlassen oder in anderer Weise kommerziell genutzt. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn wir im Rahmen von Gesetzen oder behördlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet sind oder der Betroffene hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

Sofern wir eine Dienstleistung in Zusammenarbeit mit einem Dritten anbieten, so werden wir den Versicherungsnehmer / Antragsteller hierüber vorab informieren. Hierbei beschränken wir die übertragenen Daten auf das unbedingt notwendige Maß und richtet sich hierbei strikt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG).

So findet eine Weitergabe von personenbezogenen Daten durch uns an Dritte ausschließlich in folgenden Fällen statt:

1. Sofern die betroffene Person gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO hierzu ihre Einwilligung erteilt hat.
2. Die Weitergabe ist zur Erfüllung vertraglicher oder vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO erforderlich.
3. Hierzu eine Gesetzliche Verpflichtung nach Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO besteht.
4. Sofern dies ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist sowie dem kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse entgegensteht.

7. Social Media

Zum Schutz der personenbezogenen Daten verzichten wir auf die Verwendung von Social Media Buttons oder Social Media Kanälen.

8. Wo werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet (Verarbeitungsgebiet)?

Sämtliche über diese Webseite erfassten und übermittelten personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

9. Speicherdauer / Löschung von personenbezogenen Daten

Grundsätzlich speichern wir Ihre personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. a lediglich so lange oder verarbeitet diese in sonstiger Weise, wie es für die Zwecke, für die personenbezogenen Daten erhoben wurden, erforderlich ist. Anschließend werden die Daten der Betroffenen unmittelbar gelöscht. Jedoch kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Daten über einen längeren Zeitraum zu speichern.

10. Wie sicher sind meine Daten? – Datensicherheit

Unsere Webseite wird ausschließlich auf Servern gehostet, die ihren Standort in entsprechend gesicherten Hochsicherheitsrechenzentren innerhalb der EU haben. Darüber hinaus treffen wir angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor jeglichen unbefugten Zugriff zu schützen.

SSL-verschlüsselte Datenübertragung

Bei der Übertragung von Daten über den / die Server der Webseite werden alle Daten mittels HTTP/2 Übertragungsprotokoll SSL/TSL verschlüsselt. Somit werden insbesondere alle über das Kontaktformular oder Bewerbungsformular übertragenen Daten SSL/TSL verschlüsselt übertragen. Zusätzlich überprüfen wir regelmäßig unsere Sicherheitsrichtlinien und Verfahren, um die Sicherheit unserer Systeme und somit der personenbezogenen Daten auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Trotz aller getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von persönlichen Daten, kann bei der Datenübertragung über das Internet keine hundertprozentige Sicherheit der über unsere Webseite übertragenen Daten gewährleistet werden. Sollte uns in irgendeiner Art und Weise bekannt werden, dass persönliche Daten über unserer Webseite abhandengekommen oder gestohlen worden sein könnten, so werden wir die Betroffenen bei Bekanntwerden gem. Art. 34 DSGVO umgehend hierüber informieren.

11. Rechte betroffener Personen

Für uns sind die Rechte von Nutzern dieser Webseite an deren personenbezogenen Daten äußerst wichtig.

Betroffene haben insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Art. 15 DSGVO:

Betroffene haben ein Recht auf eine Kopie der verarbeiteten Daten (sofern tatsächlich verarbeitet) sowie weitere Informationen über deren Nutzung. Hiermit sollen Nutzer die Möglichkeit haben festzustellen, ob wir eigene personenbezogene Daten verarbeiten und ob diese Verarbeitung im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht erfolgt. Der Verantwortliche kann die Herausgabe von Informationen in bestimmten Fällen verweigern. Dies ist insbesondere begründet, wenn hierdurch die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden oder die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

b) Recht auf Berichtigung der über den Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 16 DSGVO:

Sie können von uns angemessene Maßnahmen zur Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Beispiele sind eine Namensänderung, eine neue Adresse oder eine neue E-Mail-Adresse.

c) Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“ gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO):

Als Betroffener haben Sie grundsätzlich ein Recht die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn die Daten für den Zweck, für den sie von uns erhoben worden sind, nicht mehr notwendig sind oder die Verarbeitung unzulässig ist. Jedoch besteht das Löschungsrecht personenbezogener Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und insbesondere zur Verteidigung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht oder nur eingeschränkt.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art 18 DSGVO:

Betroffene haben das Recht die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Dies bedeutet, dass die Daten lediglich gespeichert werden dürfen und eine weitere Verarbeitung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sie können die Einschränkung Ihrer Daten verlangen, wenn wir einen Antrag auf Berichtigung Ihrer Daten prüfen oder als abgeschwächte Alternative zur Löschung.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO

Im Rahmen des Art. 20 DSGVO sind Sie berechtigt, Ihre Daten in einem entsprechenden maschinenlesbaren Format von uns zu erhalten oder die Übertragung an einen Dritten zu verlangen.

f) Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO

Betroffene haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO einzulegen. Dieser Widerspruch ergibt sich aus Ihrer besonderen Situation und ist jederzeit möglich. In diesem Fall dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiterverarbeiten, wenn das Unternehmen zwingende schutzwürdige Interessen für die Verarbeitung nachweisen kann und dem keine überwiegenden Interessen, Rechte und Freiheiten entgegenstehen oder er diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

g) Widerruf von Einwilligungen

Betroffene haben das Recht, erteilte Einwilligungen (wie Versand von Werbeinformationen) jederzeit zu widerrufen.

Für Fragen und sonstigen Anliegen im Zusammenhang mit dem Datenschutz nehmen Sie bitte unter der E-Mail-Adresse office@vereint.versicherung Kontakt mit uns auf.

12. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Betroffene haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über Rechtsverstöße bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen zu beschweren.

13. Sonstiges

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung bei Bedarf zu ändern. Die aktualisierte Datenschutzerklärung wird jeweils in ihrer aktuellen Fassung auf dieser Webseite veröffentlicht. Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften treten sämtliche Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte Datenschutzerklärung auf unserer Webseite veröffentlicht wird.

Stand. 03.11.2022

Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation

Elektronische Kommunikation bedeutet, dass wir miteinander per E-Mail kommunizieren.

Prinzipiell können Sie Ihre Vertragsunterlagen sowie vertragsbezogene Erklärungen und Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post erhalten bzw. abgeben. Wenn Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung der elektronischen Kommunikation).

Es gibt folgende Ausnahmen von der elektronischen Kommunikation:

- Auch bei der Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation haben Sie das Recht Erklärungen in Schriftform oder als beglaubigte Dokumente zu übermitteln.
- Haben Sie eine Vereinbarung zur Schriftform abgeschlossen, müssen die dort genannten Erklärungen, weiterhin schriftlich übermittelt werden.

Wenn Sie der Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation zustimmen, senden wir Ihnen ein E-Mail mit einem Registrierungs-Link. Wenn Sie nicht warten wollen, können Sie sich auch gleich direkt unter diesen Link anmelden:
<https://www.vereint.versicherung>

Auch wenn Sie die elektronische Kommunikation vereinbart haben, können Sie Unterlagen in Papierform erhalten, Melden Sie sich bei uns. Wir senden sie Ihnen gerne kostenlos zu.

Die Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation können Sie als auch die Vereint VAG Assekuradeur GmbH jederzeit widerrufen.